

Verhaltenskodex

für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindertagesstätte Lovely Kids in Otelfingen

Verpflichtungserklärung

1. Einführung

Es ist uns wichtig das Thema Sexualität in der Kindheit offen zu kommunizieren. Sie ist Teil der Persönlichkeitsentwicklung der Kinder.

Der vorliegende Verhaltenskodex soll ein Leitfaden zum Schutz vor sexuellen Übergriff und oder Gewalt an unseren betreuten Kindern verhindern.

Des Weiteren soll es eine Hilfestellung für unsere MitarbeiterInnen sein, um einen geordneten Ablauf im Fall eines Verdachts einzuhalten.

2. Position der Kindertagesstätte Lovely Kids Otelfingen und der MitarbeiterInnen

In der Kindertagesstätte Lovely Kids Otelfingen werden sexuelle Übergriffe gegen Kinder durch MitarbeiterInnen und unter den Kindern in keiner Weise toleriert.

Die MitarbeiterInnen der Kindertagesstätte Lovely Kids Otelfingen wissen Bescheid über die Problematik von Grenzverletzungen und sexueller Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen und unternehmen alles, um Grenzverletzungen und Übergriffe zu verhindern.

Die MitarbeiterInnen kennen die relevanten Artikel des Schweizerischen Strafgesetzbuches (insbesondere Art. 187 und 188 StGB; vgl. Anhang 1).

Sie sind sich bewusst, dass das Herunterladen, Produzieren und Weiterleiten/Verkaufen kinder-pornographischen Materials Straftatbestände darstellen und rechtliche Konsequenzen haben – auch wenn dies ausserhalb der Tagesstätte geschieht und ebenfalls dann, wenn andere als die ihnen anvertrauten Kinder davon betroffen sind.

Sind sexuelle Übergriffe geschehen, unternehmen die MitarbeiterInnen die nötigen Schritte zur Verhinderung weiterer Übergriffe und für die Einleitung von Hilfsmassnahmen für die Opfer (gemäss interner Regelung).

Die MitarbeiterInnen sind sich bewusst, dass bei Zuwiderhandeln gegen die Gesetze und gegen diese Verpflichtungserklärung strafrechtliche Schritte eingeleitet und/oder die Auflösung der Anstellungsverträge angeordnet werden.

3. Haltung

Die MitarbeiterInnen der Kindertagesstätte Lovely Kids Otelfingen sind dem Schutz und dem Wohlergehen der ihnen anvertrauten Kinder verpflichtet.

Die MitarbeiterInnen überschreiten die Grenzen der noch tolerierbaren Nähe nicht und wahren die nötige Distanz zu den Kindern. Die Verantwortung liegt immer bei den Erwachsenen.

Das Recht der Kinder auf Integrität, Privat- und Intimsphäre wird nicht verletzt. Die MitarbeiterInnen halten auch dann die nötige Distanz ein, wenn Impulse allenfalls von Kindern ausgehen.

Ein korrekter Umgang mit den Kindern kann als Kälte und Distanziertheit ausgelegt werden. Dieser dient aber dem Schutz der Kinder, der MitarbeiterInnen sowie der Tagesstätte als Institution.

Situationen, in denen Körperkontakt und körperliche Hilfestellungen nötig sind, werden so arrangiert, dass weder falscher Verdacht noch falsche Anschuldigungen möglich sind (Details vgl. Anhang 2).

Private Beziehungen zwischen Kindern und MitarbeiterInnen sind Kontakte außerhalb des Arbeitsauftrages. Private Beziehungen sind mit der professionellen Grundhaltung in der Regel unvereinbar.

Private Kontakte sind nur dann vereinbar mit dem beruflichen Auftrag, wenn diese pädagogisch begründbar und mit der Tagesstätten-Leitung abgesprochen sind (Ausnahmesituationen zB. Nachbarschaft, Verwandtschaft).

4. Entwicklung Sexualität Kinder

Die MitarbeiterInnen geben den Kindern den geschützten Rahmen, damit die Kinder Ihre Entwicklungsphasen spielerisch erleben können. Durch die Erfahrung am eigenen Körper können die Kinder ein Selbstbild aufbauen und Ihre eigenen Grenzen definieren.

Zur kindlichen Sexualentwicklung gehören:

- Befriedigung von Neugier auf den ganzen Körper bezogen
(*wer bin ich, wer bist du*)
- Unbefangenheit, schamlos bis ca. 5-jährig
- Spontan, nicht beziehungsorientiert
- Schützende Geborgenheit (kuscheln, anschmiegen, erholen)
- Sinnlichkeit (schmecken, fühlen, sehen, riechen)

5. Schutz

Beobachten die MitarbeiterInnen ein auffälliges sexuelles Verhalten, oder erzählt ein Kind wiederholt Geschichten in welchen es Sachen gegen seinen Willen tun muss, beobachten die MitarbeiterInnen dies und halten es schriftlich fest. Die MitarbeiterInnen handeln exakt nach diesem Konzept.

6. Handeln

Die Kita-Leitung zu informieren hat nichts mit Denunziantentum zu tun, sondern mit Engagement zu Gunsten der Rechte und des Wohlergehens von Kindern und Jugendlichen, die Opfer von sexuellen Übergriffen geworden sind.

Ist die Kita-Leitung selber involviert und/oder reagiert diese nicht, ist die nächsthöhere Stelle (Trägerschaft) oder eine Fachstelle zu informieren.

Erhalten MitarbeiterInnen Kenntnisse von sexueller Ausbeutung gegenüber Kindern, leiten sie diese Informationen an die Kita-Leitung weiter. Das gleiche gilt auch in Verdachtssituationen und unabhängig davon, ob die Täterschaft zu den MitarbeiterInnen gehört, ein anderes Kind ist, eine Person aus dem Umfeld des Kindes oder allenfalls eine unbekannte Person.

Grundsätzlich obliegt es der Leitung, Kontakte zu Fachstellen und Behörden herzustellen und die weiteren Schritte zu planen.

Das direkte Ansprechen des Problems mit den angeschuldigten Personen wird genauso vermieden wie das direkte Ansprechen des als Opfer bezeichneten Kindes.

Äussert sich ein Opfer direkt bei einer/m MitarbeiterIn, wird dem Kind erklärt, dass er/sie die Informationen an Kita-Leitung weiter leiten muss.

7. Verhaltensregeln in der täglichen Arbeit

Grundsatz: Nähe und Distanz

Die Verantwortung zwischen Nähe und Distanz liegt immer bei den Mitarbeitenden. Neben diesem Grundsatz gelten die nachfolgenden Regeln:

Berührungen

Die Kindertagesstätte Lovely Kids legt grossen Wert auf einen natürlichen und herzlichen Umgang mit den Kindern. Das Berühren (ohne sexuellen Charakter) und Trösten von Kindern ist selbstverständlich.

Frühdienst / Spätdienst

Es kann vorkommen, dass Früh- oder Spätdienste von einer/m MitarbeiterIn allein geleistet werden. Die Türen zu den Gruppenzimmern bleiben offen. Leitung und Eltern sind informiert.

Einzelbetreuung

Betreut ein/e MitarbeiterIn ein einzelnes Kind, geschieht dies immer in Absprache mit weiteren MitarbeiterInnen. Der Gruppenleiterin obliegt die Kontrolle, ob die Verhaltensregeln eingehalten werden.

Küssen von Kindern

Den MitarbeiterInnen ist das Küssen von Kindern untersagt. In Ausnahmefällen wie beispielsweise Abschied oder ausdrücklicher Wunsch des Kindes, darf der/die MitarbeiterIn einen Kuss auf Hand oder Wange entgegennehmen. Der/die MitarbeiterIn begründet dem Kind die Ablehnung eines Kusses.

Wickeln

Wenn gewickelt wird, wird ein/e MitarbeiterIn informiert. Die Kinder werden nur von einer Bezugsperson gewickelt (kein Schnuppi). Möchte das Kind von einer/m MitarbeiterIn vehement nicht gewickelt werden, wird dies akzeptiert. Die Türe zum Wickelraum bleibt offen. Das Eincremen des Intimbereiches gehört zum Wickeln. Draussen im Garten wird nur hinter einem Sichtschutz gewickelt.

Gang aufs WC

Das Kind wird nur in die WC-Kabine begleitet, wenn es Hilfe braucht. Die Türe darf von den Kindern zu gemacht werden, jedoch aus Sicherheitsgründen nicht mit dem Riegel verschlossen werden.

Fiebertmessungen

Wenn immer möglich wird das Fieber im Ohr gemessen. Muss das Fieber rektal gemessen werden, wird dies von einer/m ausgebildeten/m ErzieherIn vorgenommen. Andere Anwesende werden informiert.

Mittagsschlaf und Übernachten

Beim Einschlafen der Kinder ist ein/e MitarbeiterIn im Schlafzimmer anwesend. Der Schlaf der Kinder kann von einem/r MitarbeiterIn spontan überprüft werden. Das Kind wird nur am Kopf, an der Hand oder am Rücken gestreichelt, wenn es dies ausdrücklich wünscht. Wenn ein Kind nicht berührt werden möchte, hat der/die MitarbeiterIn dies zu akzeptieren.

Die MitarbeiterInnen sitzen neben den Kindern. Die gleichen Regeln gelten, wenn die Kinder ausnahmsweise in der Tagesstätte übernachten. Ins Schlafzimmer werden keine Mobiltelefone mitgenommen.

Baden

Wird im Sommer im Garten gebadet oder gespielt, tragen die Kinder Badekleider oder Windeln. Das Baden/Duschen eines Kindes muss begründet sein.

Dökterle

Das Entdecken des eigenen Körpers gehört zur normalen Entwicklung eines Kindes. Das Spiel wird zugelassen und soll an einem dafür bestimmten Ort stattfinden. Es ist ein Spiel zwischen den Kindern. Erwachsene nehmen nicht teil an den kindlichen Handlungen. Das Spiel wird unauffällig beobachtet.

Es wird nur eingegriffen, wenn Machtgefälle entsteht. Die Kinder sollen in etwa dem gleichen Alter sein. Die Unterhosen müssen anbehalten werden. Die Kinder sollen wissen, dass sie bei einem "STOP" eines anderen Kindes aufhören müssen.

Sprache

Jedes Kind kommt in die Phase in welcher es oft und gerne Schimpfwörter benutzt. Die Kita achtet darauf und korrigiert dieselben spielerisch.

Die Geschlechtsteile werden korrekt und einheitlich benannt. Die Kita einigt sich auf die Begrifflichkeiten.

Aufklärung

Es ist nicht Aufgabe der Mitarbeitenden, die Kinder aufzuklären. Stellen die Kinder konkrete Fragen, werden diese altersgerecht beantwortet und die Eltern anschliessend informiert. Die MitarbeiterInnen akzeptieren, wenn die Eltern nicht wollen, dass ihr Kind aufgeklärt wird. Im Kontakt mit den Eltern wird eine gemeinsame Lösung gesucht.

Verabreichen von Medikamenten

Ein bestimmtes Medikament wird grundsätzlich von der Bezugsperson oder einer/m weiteren ausgebildeten ErzieherIn verabreicht. Zäpfli werden nur in Absprache mit den Eltern verabreicht.

Fotografieren

Von den Kindern werden lediglich für berufliche Zwecke Fotos gemacht (z. Bsp. Garderobe, Dokumentation von Unterlagen). Das Verwenden für private Zwecke ist untersagt. Die Eltern sind über den Verwendungszweck informiert und haben ihr Einverständnis gegeben.

Verpflichtungserklärung

Der / die Unterzeichnende erklärt:

- Ich bestätige, dass ich noch nie sexuelle Handlungen an Kindern und Jugendlichen vorgenommen und keine pädosexuellen Neigungen habe.
- Ich teile die in Punkt 1-3 dargelegten Grundsätze.
- Ich verpflichte mich, diese Grundsätze einzuhalten.
- Ich verpflichte mich, bei Kenntnis oder Verdacht sexueller Ausbeutung gegenüber Kindern die Kita-Leitung zu informieren.

Name: _____

Vorname: _____

Datum: _____

Unterschrift: _____

Anhang 1

Schweizerisches Strafgesetzbuch

Fünfter Titel: Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität

Art. 187

1. Gefährdung der Entwicklung von Unmündigen.

Sexuelle Handlungen mit Kindern

1. Wer mit einem Kind unter 16 Jahren eine sexuelle Handlung vornimmt, es zu einer solchen Handlung verleitet oder es in eine sexuelle Handlung einbezieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. Die Handlung ist nicht strafbar, wenn der Altersunterschied zwischen den Beteiligten nicht mehr als drei Jahre beträgt.

3.¹ Hat der Täter zur Zeit der Tat das 20. Altersjahr noch nicht zurückgelegt und liegen besondere Umstände vor oder ist die verletzte Person mit ihm die Ehe oder eine eingetragene Partnerschaft eingegangen, so kann die zuständige Behörde von der Strafverfolgung, der Überweisung an das Gericht oder der Bestrafung absehen.

4. Handelte der Täter in der irrigen Vorstellung, das Kind sei mindestens 16 Jahre alt, hätte er jedoch bei pflichtgemässer Vorsicht den Irrtum vermeiden können, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

Art. 188

Sexuelle Handlungen mit Abhängigen

1. Wer mit einer unmündigen Person von mehr als 16 Jahren, die von ihm durch ein Erziehungs-, Betreuungs- oder Arbeitsverhältnis oder auf andere Weise abhängig ist, eine sexuelle Handlung vornimmt, indem er diese Abhängigkeit ausnützt, wer eine solche Person unter Ausnützung ihrer Abhängigkeit zu einer sexuellen Handlung verleitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. Ist die verletzte Person mit dem Täter eine Ehe oder eine eingetragene Partnerschaft eingegangen, so kann die zuständige Behörde von der Strafverfolgung, der Überweisung an das Gericht oder der Bestrafung absehen.